

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 10.06.2020

Inhalt	Seite
1. Fahrpersonalrecht	2
2. Güterkraftverkehrsrecht	3
3. Berufskraftfahrerqualifikationsrecht	4
4. Straßenverkehrsrecht – Sonn- und Feiertagsfahrverbote	6
5. Gefahrgutrecht	8
6. Abfallrecht	11

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 04.06.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 10.06.2020

1. Fahrpersonalrecht

Nationale Ausnahmeregelungen bestehen seit dem 31.05.2020 nicht mehr. Die vormaligen Erlasse sind aufgrund Befristung nicht mehr gültig. Nach der Verordnung (EU) 2020/698 bestehen seit dem 04.06.2020 nachfolgende Ausnahmen.		
	Ausnahme von	Neuregelung
Fristverlängerung bei Nachprüfungen der Fahrtschreiber	Artikel 23 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 165/2014	Verlängerung der Frist: Nachprüfungen der Fahrtschreiber, die zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 hätten erfolgen müssen, können nun spätestens sechs Monate nach dem Zeitpunkt durchgeführt werden, zu dem sie gemäß dem genannten Artikel erforderlich gewesen wären.

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 04.06.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 10.06.2020

2. Güterkraftverkehrsrecht

<p>Nationale Ausnahmeregelungen bestehen nicht mehr. Die vormaligen Erlasse sind aufgrund Befristung nicht mehr gültig. Nach der Verordnung (EU) 2020/698 bestehen seit dem 04.06.2020 unter anderem nachfolgende Ausnahmen. Internationale Ausnahmeregelungen zu Beförderungen auf Grundlage einer CEMT Lizenz bestehen.</p>		
	Ausnahme von	Neuregelung
<p>Gültigkeitsdauer von Gemeinschaftslizenzen Gültigkeitsdauer von Fahrerbescheinigungen</p>	<p>Artikel 4 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009; Artikel 5 Absatz 7 der Verordnung (EG) Nr. 1072/2009</p>	<p>Verlängerung der Gültigkeitsdauer von Gemeinschaftslizenzen und Fahrerbescheinigungen, die andernfalls zwischen dem 1. März 2020 und dem 31. August 2020 abgelaufen wäre oder ablaufen würde, um sechs Monate.</p>
<p>Internationale Ausnahmeregelungen zu Beförderungen auf Grundlage einer CEMT- Genehmigung, derzeit befristet bis zum 30.06.2020, finden Sie hier: https://www.itf- oeecd.org/road-transport-group/covid-19-road- group (zuletzt abgerufen am 04.06.2020).</p>		

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 04.06.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 10.06.2020

3. Berufskraftfahrerqualifikationsrecht

Nach der Verordnung (EU) 2020/698 bestehen seit dem 04.06.2020 nachfolgende Ausnahmen.		
Verordnung (EU) 2020/698	Ausnahme von	Neuregelung
Verlängerung der Fristen für den Abschluss von Weiterbildungen	Artikel 8 Absätze 2 und 3 der Richtlinie 2003/59/EG	Verlängerung der Fristen für den Abschluss von Weiterbildungen, die andernfalls zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 31. August 2020 abgelaufen wären oder ablaufen würden, jeweils um sieben Monate.
Eintragung Schlüsselzahl „95“		Verlängerung der Gültigkeitsdauer, der Eintragung der Schlüsselzahl 95, die entweder auf dem Führerschein oder auf dem Fahrerqualifizierungsnachweis gemäß Artikel 10 Absatz 1 der Richtlinie 2003/59/EG eingetragen ist, um sieben Monate ab dem auf dem jeweiligen Führerschein oder Fahrerqualifizierungsnachweis angegebenen Ablaufdatum.
Fahrerqualifizierungsnachweis		Verlängerung der Gültigkeitsdauer der in Anhang II der Richtlinie 2003/59/EG genannten Fahrerqualifizierungsnachweise, die andernfalls zwischen dem 1. Februar 2020 und dem 31. August 2020 abgelaufen wären oder ablaufen

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 04.06.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 10.06.2020

		würden, um sieben Monate ab dem auf dem jeweiligen Nachweis angegebenen Ablaufdatum.
--	--	--

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 04.06.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 10.06.2020

4. Straßenverkehrsrecht – Ausnahmeregelungen vom Sonn- und Feiertagsfahrverbot (SoFv) und vom Fahrverbot nach der Ferien-Reiseverordnung (FerReiseV)

Bundesland	Erlass vom	Ausnahme SoFv bis einschließlich	Ausnahme FerReiseV bis einschließlich	Besonderheiten
Bayern	03. Juni 2020	14. Juni 2020		Beförderungen aller Güter sowie Leerfahrten werden erfasst
Brandenburg	24. April 2020	30. September 2020		Beförderungen aller Güter sowie Leerfahrten werden erfasst
Hessen	27. März 2020	30. Juni 2020	31. August 2020	Beförderungen aller Güter sowie Leerfahrten werden erfasst
Mecklenburg- Vorpommern	18. März 2020	30. Juni 2020		Beförderungen aller Güter sowie Leerfahrten werden erfasst
Niedersachsen	22. Mai 2020	31. August 2020	31. August 2020	Beförderungen aller Güter sowie Leerfahrten werden erfasst
Nordrhein-Westfalen	22. Mai 2020	31. August 2020	31. August 2020	Beförderungen aller Güter sowie Leerfahrten werden erfasst
Schleswig-Holstein	09. Juni 2020	31. August 2020	31. August 2020	Beförderungen aller Güter sowie Leerfahrten werden erfasst
Sachsen	03. April 2020	31. Mai 2020		Das Sonn- und Feiertagsfahrverbot findet ab dem 01.06.2020 Anwendung wie gewohnt.
Rheinland-Pfalz	21. April 2020 09. Juni 2020	30. August 2020	29. August 2020	Beförderungen aller Güter sowie Leerfahrten werden erfasst

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 04.06.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 10.06.2020

Bundesland	Erlass vom	Ausnahme SoFv bis einschließlich	Ausnahme FerReiseV bis einschließlich	Besonderheiten
Sachsen-Anhalt	31. März 2020	31. August 2020	31. August 2020	Beförderungen aller Güter sowie Leerfahrten werden erfasst
Freie und Hansestadt Hamburg	15. April 2020	24. Juni 2020		Beförderungen aller Güter sowie Leerfahrten werden erfasst
Berlin	27. März 2020	01. Juni 2020		Das Sonn- und Feiertagsfahrverbot findet ab dem 02.06.2020 Anwendung wie gewohnt.
Thüringen	26. Mai 2020	31. August 2020	31. August 2020	Beförderungen aller Güter sowie Leerfahrten werden erfasst
Saarland	02. April 2020	bis auf Weiteres		Beförderungen aller Güter sowie Leerfahrten werden erfasst
Baden-Württemberg	21. April 2020; 20. Mai 2020	30. Juni 2020	31. August 2020	Beförderungen aller Güter sowie Leerfahrten werden erfasst Das Sonn- und Feiertagsfahrverbot findet ab dem 01.07.2020 Anwendung wie gewohnt.
Bremen	20. Mai 2020	30. August 2020		Beförderungen aller Güter sowie Leerfahrten werden erfasst

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 04.06.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 10.06.2020

5. Gefahrgutrecht

<p>BMVI Multilaterale Sondervereinbarung M 324 vom 18.03.2020 BMVI Multilaterale Sondervereinbarung M 325 vom 20.03.2020 BMVI Multilaterale Sondervereinbarung M 326 vom 30.03.2020 BMVI Multilaterale Sondervereinbarung M 327 vom 27.03.2020 Allgemeinverfügung der BAM Nr. D/BAM/ADR/Az. 3.2/01 2020 Rev.1 vom 31.03.2020 Bekanntmachung zur Inanspruchnahme der Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR vom 24.03.2020</p>		
<p>Aufgrund der Einschränkungen im öffentlichen Leben zur Bekämpfung der Covid-19 Pandemie kann es zu Schwierigkeiten bei der Einhaltung einzelner Vorgaben des Gefahrgutbeförderungsrechts kommen, denen entgegengewirkt werden soll.</p> <p>Den Wortlaut der Multilateralen Sondervereinbarungen finden Sie hier: http://www.unece.org/trans/danger/multi/multi.html</p>	<p>Multilaterale Sondervereinbarung M 324</p>	<p>Bei Absagen von Schulungsmaßnahmen für Gefahrgutfahrer und Gefahrgutbeauftragte können Schulungsnachweise nicht erneuert oder verlängert werden. Durch die Zeichnung einer multilateralen Vereinbarung wird für eine Übergangszeit die Weiterverwendung von Schulungsnachweisen, deren Gültigkeit zwischen dem 1. März und dem 30. November 2020 endet, ermöglicht.</p>
	<p>Multilaterale Sondervereinbarung M 325</p>	<p>Für die weitere Verwendung von Tanks bleiben alle wiederkehrenden Prüfungen oder Zwischenprüfungen, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. August 2020 enden, bis zum 30. August 2020 gültig. Für die weitere Verwendung von Gefahrgutfahrzeugen bleiben alle Zulassungsbescheinigungen für Fahrzeuge, deren Geltungsdauer zwischen dem 1. März 2020 und dem 1. August 2020 enden, bis zum 30. August 2020 gültig.</p>

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 04.06.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 10.06.2020

<p>Die Allgemeinverfügung der BAM können Sie hier abrufen: https://tes.bam.de/TES/Content/DE/Downloads/allgemeinverfuegung-D-BAM-ADR-3-2-012020-lose-schuettung.html;jsessionid=6C39D4BE8E25E5E5420250CC636414E1?nn=56722</p> <p>Die Bekanntmachung zur Inanspruchnahme der Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR soll in Heft 8 des Verkehrsblatts am 30.04.2020 erfolgen</p>	Multilaterale Sondervereinbarung M 326	Hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfung von Druckgefäßen und Kryo-Behälter für die Beförderung von bestimmten Gasen der Klasse 2 gilt bis zum 31. August 2020 abweichend vom Unterabschnitt 4.1.6.10 ADR und den Verpackungsanweisungen P200 (3) d) und (9) / P203 (8) die Übergangsregelung der Multilateralen Vereinbarung M326.
	Multilaterale Sondervereinbarung M 327	Hinsichtlich der wiederkehrenden Prüfungen oder Zwischenprüfungen von ortsbeweglichen Tanks und UN-Gascontainern mit mehreren Elementen (MEGC) gilt bis zum 1. September 2020 abweichend von den Absätzen 6.7.2.19.2, 6.7.3.15.2, 6.7.4.14.2 und 6.7.5.12.2 ADR die Übergangsregelung der Multilateralen Vereinbarung M327.
	Allgemeinverfügung der BAM Nr. D/BAM/ADR/Az. 3.2/01 2020	Die Allgemeinverfügung der Bundesanstalt für Materialforschung und –prüfung (BAM) Nr. D/BAM/ADR/Az. 3.2/01 2020 betrifft die Festlegung von Anforderungen für die Beförderung in loser Schüttung von UN 3291 (medizinischer Abfall) nach VC 3 gemäß 7.3.3.1 ADR Betroffen ist die Beförderung medizinischen Abfalls, von dem bekannt ist oder anzunehmen ist, dass er mit dem Coronavirus (SARS-CoV-2/COVID-19), kontaminiert ist.
	Bekanntmachung zur Inanspruchnahme der	Hygieneprodukte (z. B. Desinfektionsmittel) und medizinische Produkte, die als Gefahrgut der Verpackungsgruppen II und III klassifiziert sind und zur

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 04.06.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 10.06.2020

	Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR	Versorgung im Rahmen der Corona-Pandemie gemäß der Freistellung nach Unterabschnitt 1.1.3.6 ADR befördert werden, können unter folgenden erleichterten Bedingungen befördert werden: Die in der Tabelle in Absatz 1.1.3.6.3 Spalte 3 ADR angegebenen Mengen werden überschritten, jedoch werden je Beförderungseinheit nicht mehr als 500 Liter/kg gefährliche Güter befördert. Die nach Abschnitt 5.4.1 in Verbindung mit Unterabschnitt 8.1.2.1 Buchstabe a) ADR vorgeschriebenen Papiere werden nicht mitgeführt. Eine Unterweisung nach Kapitel 1.3 in Verbindung mit Abschnitt 8.2.3 ADR ist nicht erfolgt. Die nach Gefahrstoffrecht gekennzeichneten Innenverpackungen von zusammengesetzten Verpackungen werden ohne ihre Außenverpackung befördert und das Versandstück ist nicht nach Kapitel 5.2 ADR gekennzeichnet und bezettelt.
--	---	---

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 04.06.2020).

Übersicht über die straßengüterverkehrsrechtlichen Ausnahmeregelungen aufgrund Covid-19

Stand: 10.06.2020

6. Abfallrecht

Schreiben der EU-Kommission vom 3. April und 6. April 2020 über den von ihr herausgegebenen Leitfaden 'Shipment of waste in the EU in the context of the Coronavirus crisis' vom 30. März 2020

Dokumente und Unterlagen im Rahmen einer grenzüberschreitenden Verbringung (Notifizierungsbogen, Begleitformular, Versandinformation gemäß Anhang VII der Verordnung (EG) Nr. 1013/2006) werden, wenn sie **in elektronischer Form** vorgelegt werden, soweit diese die vorgeschriebenen Angaben enthalten und diese Verfahrensweise von den zuständigen Abfallbehörden in der Übersicht des Umweltbundesamtes bestätigt worden ist, vom BAG **anerkannt**.

Ergänzende Informationen zur grenzüberschreitenden Abfallverbringung und die Übersicht, wie die einzelnen Behörden aktuell den Umgang mit Transportdokumenten und Notifizierungen gestalten, finden Sie hier:

<https://www.umweltbundesamt.de/themen/abfall-ressourcen/grenzueberschreitende-abfallverbringung/informationen-zur-abfallverbringung-in-der-covid-19> (zuletzt abgerufen am 29.04.2020).

Wichtiger Hinweis: Die Übersicht dient der Information **zum jeweiligen Stand**, sie ersetzt keine amtliche Bekanntmachung. Aufgrund der sich dynamisch entwickelnden Lage können **jederzeit Änderungen an den Ausnahmeregelungen** eintreten. Wir bitten Sie, stets auf unserer Internetseite zu prüfen, ob eine aktualisierte Fassung vorliegt. Bei Fragen zu Themen, die in der Zuständigkeit der Bundesländer liegen, sind die jeweils zuständigen Behörden zu konsultieren. Hinsichtlich Beschränkungen im Transport durch europäische Einzelstaaten hat die Generaldirektion Verkehr der Europäischen Kommission eine Internetseite mit Informationen veröffentlicht: https://ec.europa.eu/transport/coronavirus-response_en (zuletzt abgerufen am 04.06.2020).